

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 15. Dezember 1972

18. Stück

Inhalt:

Verordnung über den Urlaub der Pastoren	159
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen	162
Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten	162
Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst	163
Kirchengesetz über den landeskirchlichen Haushalt 1973	163
Ordentlicher Haushalt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für das Rechnungsjahr 1973	164

Verordnung

über den Urlaub der Pastoren vom 20. September 1972

Gemäß Artikel 69 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

- (1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.
 (2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

bis zum 30. Lebensjahr	26 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	31 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	33 Werktage
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Werktage im Sinne des Absatzes (2) sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(4) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub.

Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Urlaub, der aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht innerhalb des Urlaubsjahres in Anspruch genommen wird, kann nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat bis zum 31. März des folgenden Jahres übertragen werden.

(4) Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit ungeteilt gewährt werden. Er ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, doch soll im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte vermieden werden.

§ 4

Pastoren, die ihren Erholungsurlaub auf Veranlassung des Landeskirchenrates aus dienstlichen Gründen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen. Fällt der Erholungsurlaub nur zum Teil in diese Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 5

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(3) Kurpredigerdienst wird, nachdem der Landeskirchenrat der Übernahme dieses Dienstes zugestimmt hat, mit der Hälfte seiner Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt dem Pastor mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

§ 6

- (1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsmäßig verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.
- (2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 7

- (1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Ein aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 8

- (1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.
- (2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.
- (3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.
- (4) Im Notfall wird die Vertretung durch den Landeskirchenrat geregelt.

§ 9

- (1) Urlaub wird durch den Landeskirchenrat erteilt.
- (2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 10

- (1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.
- (2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenrats vorliegt.

§ 11

Diese Urlaubsordnung tritt mit dem 1. Januar 1973 in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung über den Urlaub der Pastoren vom 13. November 1968 aufgehoben.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen vom 1. Februar 1960 vom 16. Oktober 1972

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 5 beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 1. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 66) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 3 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann die Kirchenleitung die Vollziehung aussetzen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 16. Oktober 1972

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf die Dienstverhältnisse der Angestellten im kirchlichen Dienst finden der Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei künftigen Änderungen und Ergänzungen bestimmt wird.

§ 2

- 1.) Anstelle der im BAT genannten Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) tritt für die Eingruppierung der Angestellten die Vergütungsordnung des Tarifvertrages der kirchlichen Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (KAT) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2.) Die Vergütung der Kirchenmusiker im Nebenamt wird durch Verwaltungsanordnung geregelt.

§ 3

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

§ 4

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. Januar 1961, — Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 137 —, soweit er die Anwendung der T.O.A. betrifft, außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 16. Oktober 1972

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst finden der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge entsprechend Anwendung.

§ 2

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

§ 3

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. Januar 1961, — Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 137 —, soweit er die Anwendung der T.O.B. betrifft, außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über den landeskirchlichen Haushalt 1973
vom 4. Dezember 1972

Die Synode hat gem. Art. 86 und 87 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- 1.) Der landeskirchliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1973 wird in Einnahmen und Ausgaben auf DM 7 211 000,— festgesetzt. Der Haushaltsführung sind der Haushaltsplan und der zugehörige Stellenplan zugrunde zu legen.
- 2.) Die Erhebung der von den Kirchengemeinden gemäß Art. 86 KV aufzubringenden Umlage erfolgt in der Weise, daß das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- und Lohnsteuer zu 75 % für den Finanzbedarf der Landeskirche verwandt wird.
- 3.) Die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, diese jedoch nur im Rahmen der einzelnen Kapitel, sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4.) Für Zahlungen aus Titel 1240 ist ein Beschluß der Kirchenleitung erforderlich.
- 5.) Der Betrag der vom Hauptausschuß gemäß Art. 87 Abs. 1 KV zu bewilligenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird für den Einzelfall auf DM 150 000,— begrenzt.
- 6.) Ein Überschuß, der sich beim Abschluß der Jahresrechnung ergibt, wird, soweit nicht anders beschlossen wird, je zur Hälfte der Versorgungsrücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Kirchenleitung

Ordentlicher Haushalt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Eutin
für das Rechnungsjahr 1973

Einnahmen:	DM
Kapitel 1 Aus Kapitalvermögen der Landeskirche	28 500,—
Kapitel 2 Aus Grundvermögen der Landeskirche	15 680,—
Kapitel 3 Aus Einrichtungen der Landeskirche	107 600,—
Kapitel 4 Von den Kirchengemeinden	—,—
Kapitel 5 Zuschüsse	644 500,—
Kapitel 6 Aus Kirchensteuern	6 072 000,—
Kapitel 7 Aus Kollekten	3 500,—
Kapitel 8 Zuschüsse für die Ostpfarrerversorgung	244 000,—
Kapitel 9 Anrechnungswerte f. Dienstwohnungen d. Pastoren	80 000,—
Kapitel 10 Verschiedene Einnahmen	220,—
Kapitel 11 Außerordentliche Einnahmen	15 000,—
Gesamteinnahmen:	7 211 000,—

Ausgaben:		DM
Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	44 400,—
Kapitel 2	Landeskirchenrat und Landeskirchenamt	605 900,—
Kapitel 3	Pfarrstellen	1 568 900,—
Kapitel 4	Vorbildung und Fortbildung der Mitarbeiter	66 500,—
Kapitel 5	Fürsorge für die kirchlichen Mitarbeiter	134 500,—
Kapitel 6	Landeskirchliche Einrichtungen	508 700,—
Kapitel 7	Kirchensteuern	1 570 000,—
Kapitel 8	Bauszuschüsse an Kirchengemeinden	800 000,—
Kapitel 9	Verwaltungszuschüsse an Kirchengemeinden	341 500,—
Kapitel 10	Geldleistungen für Holzdeputate	22 000,—
Kapitel 11	Umlagen	316 000,—
Kapitel 12	Weltmission und kirchliche Entwicklungshilfe	264 400,—
Kapitel 13	Ökumene	10 500,—
Kapitel 14	Beteiligung an Einrichtungen der Landeskirchen im nordelbischen Raum	54 400,—
Kapitel 15	Förderung sonstiger Einrichtungen	9 000,—
Kapitel 16	Ostpfarrer	244 000,—
Kapitel 17	Landeskirchlicher Grundbesitz	15 300,—
Kapitel 18	Anleiheverpflichtungen	4 100,—
Kapitel 19	Rücklagen	470 900,—
Kapitel 20	Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel	160 000,—
Gesamtausgaben:		<u>7 211 000,—</u>